

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 01/2023

01
2023
2023
3

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 20.01.2023

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 01 3

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde
Senden zum 31.12.2021

Lfd.Nr. 02 6

Bekanntmachung für die 31. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Änderung
und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage
Schulze Bölling“, Senden, hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Lfd.Nr. 03 10

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd.Nr. 04 11

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd.Nr. 05 12

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd. Nr. 06 13

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil
Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd. Nr. 07 15

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil
Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd. Nr. 08 **17**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd. Nr. 09 **19**

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden, Monat: Dezember 2022

Lfd.Nr. 01

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2021

1. Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2021

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Gemeinde Senden seitens der beauftragten BDO Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, als auch die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stellt gem. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 03.11.2022 geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Gemeinde Senden fest.
3. Der Gemeinderat beschließt gem. § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Der Jahresüberschuss in Höhe von +3.325.035,62 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
4. Die Ratsmitglieder erteilen gem. § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2021.

2. Daten des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

a) Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2021 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von +3.325.035,62 Euro ab.

b) Finanzrechnung

Die Finanzrechnung zum 31.12.2021 schließt mit einer Erhöhung der liquiden Mittel in Höhe von +4.175.048,90 Euro ab.

c) Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2021 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		Passiva	
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	2.810.566,27		
1. Anlagevermögen	208.036.145,95	1. Eigenkapital	108.670.105,93
		<i>hiervon</i>	
		<i>1.4. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag</i>	+3.325.035,62
		2. Sonderposten	87.361.990,54
2. Umlaufvermögen	28.761.684,92	3. Rückstellungen	19.678.743,04
		4. Verbindlichkeiten	24.169.698,40
3. Aktive Rechnungs- abgrenzung	3.117.843,73	5. Passive Rechnungs- abgrenzung	2.845.702,96
	242.726.240,87		242.726.240,87

Bekanntmachungsanordnung des Jahresabschlusses

Der **Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2021** wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2021 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 16.12.2022 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2021 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 im Rathaus, Münsterstr. 30, Zimmer 213 und 215, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02597/699 -213 / -225) wird empfohlen. Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

48308 Senden, 18.01.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

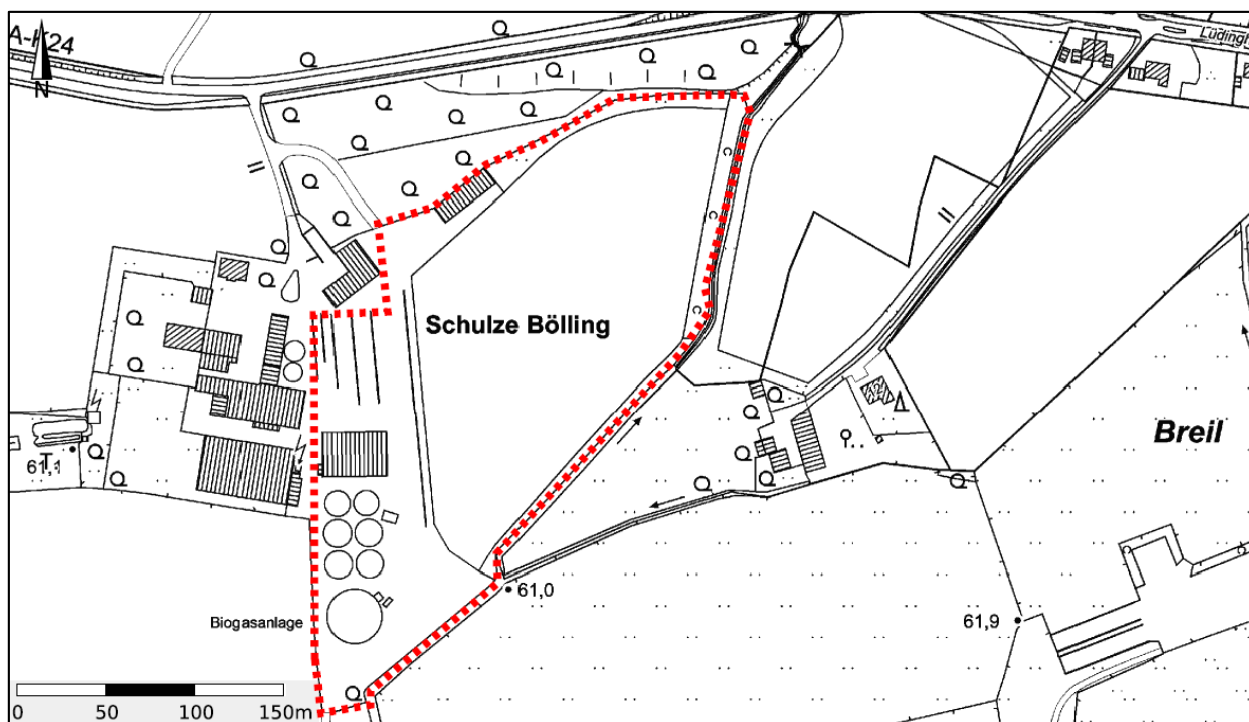
Lfd.Nr. 02

Bekanntmachung

für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze Bölling“, Senden

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze Bölling“

- a) Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze Bölling“ mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet.

Ziel der Planung ist die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage sowie die Umstellung des Betriebes um den Betriebszweig Biogas ökologisch und ökonomisch fit für die Zukunft zu machen.

Im Laufe der technischen Planungen hat der Vorhabenträger die Anlagenerweiterung nochmals entsprechend den aktuellen Erfordernissen und Rahmenbedingungen überarbeitet. In diesem Zuge wurde vor allem der hohe Energieeinsatz in Form von Strom für die neuen Anlagen (Biogasanlage, Aufbereitungsanlage, CO₂- Rückgewinnung) als Herausforderung identifiziert. Um nicht zusätzlichen Stromverbrauch auf fossiler Basis zu verursachen, soll ein Großteil des Stromes vor Ort in Eigenstrom- Photovoltaikanlagen gewonnen werden. Dies erfordert weitere Flächen im Umfeld der Anlage und somit eine zusätzliche Erweiterung der Geltungsbereiche. Der Bau- und Planungsausschuss hat daher in seiner Sitzung am 01.09.2022 den Beschluss zur Erweiterung der Geltungsbereiche gefasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, den Bereich der geplanten Erweiterung der Biogasanlage und der Freiflächen-Photovoltaikanlage künftig ebenfalls als Sonderbaufläche auszuweisen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigelegt.

- b) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom 23.01.2023 bis zum 24.02.2023 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können

beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Die bisher verfügbaren Informationen zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

➔ Wirtschaft & Bauen ➔ Planen & Bauen ➔ Aktuelle Bauleitplanverfahren

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung wird von Seiten der Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Folgende Unterlagen liegen zum jetzigen Zeitpunkt vor:

- Projektbeschreibung zur Erweiterung der Biogasanlage Schulze Bölling zum Bau- und Planungsausschuss vom 01.09.2022
- Vorentwurf für die technische Umsetzung der Erweiterung der Biogasanlage der Firma PlanET
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) des Büros öKon GmbH vom 15.06.2022 – es wurde nur der Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung mit Stand vom Juni 2022 betrachtet, die Erweiterung um die Flächen für eine PV-Anlage wurden noch nicht untersucht

Darüber befinden sich folgende Untersuchungen und Gutachten in der Erarbeitung:

- Geruchsimmissionsprognose gem. TA Luft
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) für den geänderten Geltungsbereich mit dem Ziel, den erforderlichen Ausgleich im Sinne eines „Worst-Case-Szenarios“ zu ermitteln

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Gutachten werden bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorliegen.

Je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht werden, kann sich die Notwendigkeit ergeben, ergänzende Untersuchungen und/oder Gutachten durchzuführen.

Az.: IV 622-21
48308 Senden, 19.01.2023
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 03

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments	Behörde, für die zugestellt wird
11.01.2023 210300190322, 210300250052, 210300250042, 210300230022	Gemeinde Senden - Der Bürgermeister - Münsterstraße 30, 48308 Senden

Empfänger / Zustellungsadressat

Name

Alena Loseva

letzte bekannte Anschrift

48308 Senden, Daimlerstraße 15

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort	Fachbereich	Raum
Gemeinde Senden Münsterstraße 30 48308 Senden	Finanzen und Liegenschaften	210

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Frau Bergmann (Tel.: 02597 / 699-210).

Ort, Datum

Senden, 20. Januar 2023

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 04

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments
11.01.2023 20117100002 und 207120150001

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

Empfänger / Zustellungsadressat

Name

Franz-Josef Vorspohl

letzte bekannte Anschrift

48308 Senden, Daimlerstraße 15

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden

Fachbereich

Finanzen und Liegenschaften

Raum

210

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Frau Bergmann (Tel.: 02597 / 699-210).

Ort, Datum

Senden, 20. Januar 2023

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 05

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

11.01.2023 200050626600

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

Empfänger / Zustellungsadressat

Name

Stefan Cordes

letzte bekannte Anschrift

48308 Senden, Rohrkamp 56

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden

Fachbereich

Finanzen und Liegenschaften

Raum

210

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Frau Bergmann (Tel.: 02597 / 699-210).

Ort, Datum

Senden, 20. Januar 2023

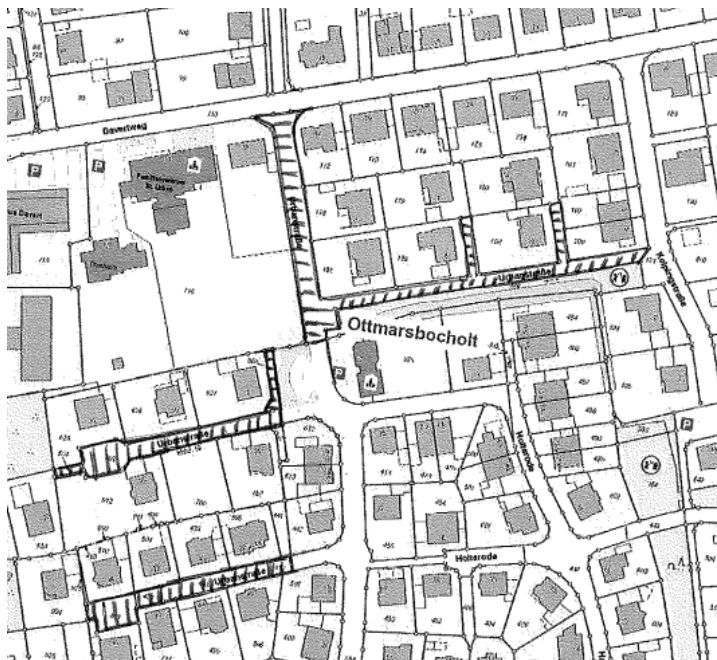
Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd. Nr. 06

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Urbanstraße“ zwischen Davertweg und Holterode - siehe Übersichtsplan Nr. 1 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr

gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

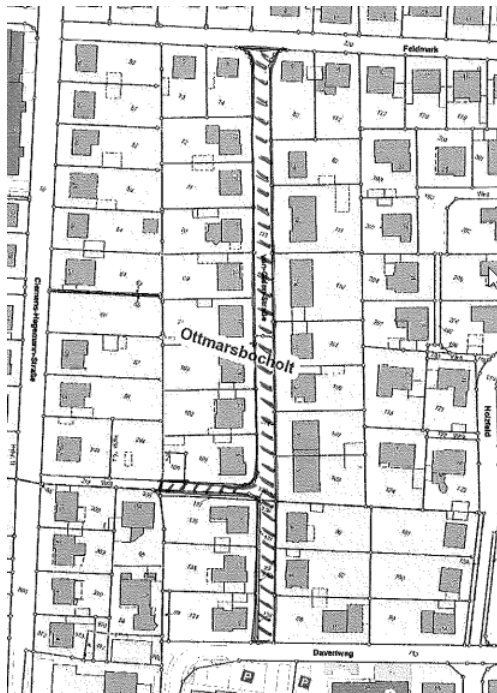
Senden, 17.01.2023



Sebastian Täger
Bürgermeister

Lfd. Nr. 07

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „von-Galen-Straße“ zwischen Feldmark und Davertweg - siehe Übersichtsplan Nr. 2 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

(StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

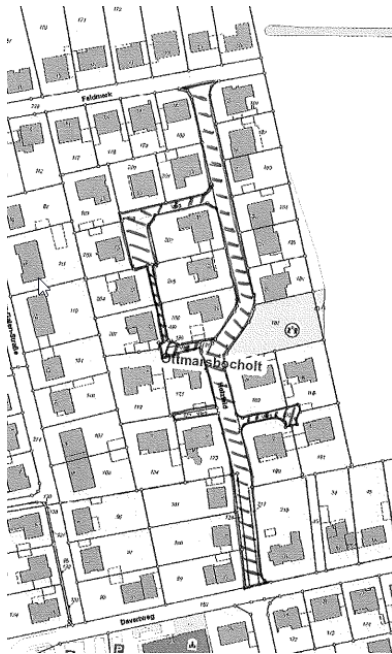
Senden, 17.01.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd. Nr. 08

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 3

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Holzfeld“ zwischen Feldmark und Davertweg - siehe Übersichtsplan Nr. 3 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr

gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, 17.01.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd. Nr. 09

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Dezember 2022

In dem Monat Dezember 2022 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 2 Brillen
- 6 Damenfahrräder
- 3 Herrenfahrräder
- 1 Jugendfahrrad
- diverser Schmuck
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Laufrad
- 1 Reisetasche/Koffer
- 1 Ehering
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel
- diverse Brillen



Senden, 20.01.2023

i. A. Melanie Kortmann